KREIS UNNA

20 - Kämmerei
Olaf Steuber
Fon 1020

Unna, 15.09.26

Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Befreiung von der Aufstellung eines Gesamtabschlusses DS 128/26

Zu den Fragen der Anfrage vom 03.09.2026 wird wie folgt Stellung genommen:

I. Welche Kosten und welcher personelle Aufwand wären mit der Erstellung eines Gesamtabschlusses für den Kreis Unna verbunden?

Bis zum Jahr 2018 hat der Kreis Unna Gesamtabschlüsse erststellt und vom Kreistag feststellen lassen. Mit dem 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz wurde im Jahr 2019 die Möglichkeit eröffnet, auf die Erstellung zu verzichten, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (siehe Drucksache 128/26). Diese Gesetzesänderung begründete sich damit, dass vielen Kommunen eine zeitnahe Erstellung der Gesamtabschlüsse nicht gelungen ist und damit die Informations- und Steuerungsfunktion des Instruments Gesamtabschluss ins Leere lief. Darüber hinaus war das Verfahren aufwendig und kostspielig und stand in keinem Verhältnis zum Erkenntnisgewinn.

Mit der Erstellung des Gesamtabschlusses waren seinerzeit 0,5 Stellen-VZÄ (A11) verbunden, was heute einem Personalaufwand von ca.53.550 € entsprechen würde. Neben den jährlichen Softwarewartungskosten in Höhe von 2.558,50 € wurden Beratungsleistungen Dritter (IDL) in Höhe von 1.000 bis 2.500 € (je nach Abschlussjahr unterschiedlicher Beratungsbedarf) beauftragt. Da diese Leistungen letztmalig in 2021 angefallen sind, muss hier mit einer entsprechenden Preissteigerung gerechnet werden. Es ist davon auszugehen, dass beim Kreis Unna daher ein laufender Gesamtabschluss jährlich mit rd. 60 T.€ kalkuliert werden müsste. Nicht enthalten sind die Anschaffungskosten für die Software (im Jahr 2011 waren dies 19,4 T€)

Neben den Aufwendungen bei der Kreisverwaltung ergeben sich aber auch Tätigkeiten, die bei den Gesellschaften, insbesondere bei den vollkonsolidierungspflichtigen Töchtern, zusätzlichen Aufwand darstellen (Personalkapazitäten, Prüferische Durchsicht der Reporting Packages durch einen Wirtschaftsprüfer, etc.).

Bei einer Entscheidung für eine erneute Erstellung von Gesamtabschlüssen muss aber daneben beachtet werden, dass hierzu eine neue Gesamteröffnungsbilanz zu erstellen wäre oder dass – alternativ - alle fehlenden Jahresabschlüsse der Jahre 2019 bis 2025 nachzuholen wären. Dies würde erheblich mehr Personalressourcen binden als die reguläre unterjährige Bearbeitung und zu erheblichen Mehraufwendungen führen. Sollte man sich zu einer neuen Gesamteröffnungsbilanz entscheiden, wären für alle Gesellschaften des Kreises Unna neue Wertgutachten in Auftrag zu geben.

Darüber hinaus würden sich in jedem Fall zusätzliche Belastungen im Bereich der Rechnungsprüfung ergeben.

II. Welche Kosten und welcher personelle Aufwand entstehen dem Kreis Unna für die Erstellung des Beteiligungsberichts?

Für den Beteiligungsbericht fallen beim Kreis Unna ausschließlich Personalaufwendungen an. Die Erstellung des Beteiligungsberichtes macht einen Stellenanteil von 0,1 VZÄ bei der Stelle 20/0040 aus, was Personalaufwendungen in Höhe von rd. 10 T€ entspricht.

III. Aus welchen konkreten Gründen soll die bereits für die Jahre 2019 bis 2024 praktizierte Inanspruchnahme der Befreiungsmöglichkeit auch für das Haushaltsjahr 2025 fortgeführt werden?

Die Erstellung eines Gesamtabschlusses ist erheblich kosten- und arbeitsintensiver als die Erstellung des erweiterten Beteiligungsberichtes. Bei einem Gesamtabschluss handelt es sich um ein buchhalterisch anspruchsvolles Verfahren, welches einer handelsrechtlichen Konzernrechnungslegung entspricht. Softwaregestützt sind alle Leistungsbeziehungen des Kreises zu seinen Tochtergesellschaften und der Gesellschaften untereinander zu eliminieren (sowohl in der Ergebnisrechnung als auch in den bilanziellen Finanzbeziehungen).

Die Gesamtabschlüsse wurden in der Vergangenheit nicht zur Steuerung der Gesellschaften genutzt, da die Informationen i.d.R. mindestens zwei Jahre alt waren. Beim Kreis Unna wurde daher die Entscheidung getroffen, die Geschäftsführer der relevanten Beteiligungen im Ausschuss für Finanzen, Konzernsteuerung und Wirtschaft jährlich zur aktuellen finanziellen Situation und zur strategischen Ausrichtung vortragen zu lassen.

IV. Welche wesentlichen Unterschiede bestehen zwischen dem Gesamtabschluss und dem Beteiligungsbericht im Hinblick auf Aussagekraft, Vergleichbarkeit, Prüfungstiefe, Transparenz über die wirtschaftliche Lage der Beteiligungen sowie politische Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten?

Sowohl Gesamtabschluss als auch Beteiligungsbericht werden im 12. Teil der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) geregelt. Dieser Teil der Gemeindeordnung gilt gem. § 53 Abs. 1 der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) für Kreise entsprechend.

Der Gesamtabschluss stellt ein dem handelsrechtlichen Konzernabschluss entsprechendes Rechnungslegungswerk dar, welches eine Ergebnisrechnung, eine Bilanz, einen Anhang, eine Kapitalflussrechnung (cash-flow) und einen Eigenkapitalspiegel enthält. Wie auch beim Einzelabschluss hat die Kommune einen Lagebericht zu erstellen. Die Darstellung einzelner wesentlicher Sachverhalte ist hier jedoch auf einer höheren Stufe aggregiert als dies in den Jahresabschlüssen des Kreises und der Gesellschaften dargestellt wird.

Sinn des Gesamtabschlusses war – bei der erstmaligen Aufnahme in die gemeindehaushaltsrechtlichen Vorschriften – eine Vergleichsgrundlage aller nordrhein-westfälischen Kommunen untereinander zu schaffen, da die unterschiedlichen Aufgabenausgliederungen nivelliert werden und so getan wird, als würde jede Kommune alle kommunalen Aufgaben selbst erledigen. Hierfür ist der Gesamtabschluss grundsätzlich ein gut geeignetes Mittel. Es hat sich jedoch gezeigt, dass viele Kommunen mit der Erstellung in Verzug gerieten, das Interesse der Politik an den Gesamtabschlüssen gering war und eine Vergleichbarkeit erst viele Jahre später gegeben war. Daher wurde mit dem 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz die Möglichkeit der größenabhängigen Befreiung eröffnet.

Der Beteiligungsbericht ist kein eigenständiges Rechenwerk, sondern stellt eine Zusammenstellung der wichtigsten Informationen aus den Jahresabschlüssen der Beteiligungen des Kreises dar. Er gibt Auskunft über die Beteiligungsverhältnisse, die Jahresergebnisse, Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals. Darüber hinaus werden die wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen dargestellt.

Im Gegensatz zum Gesamtabschluss unterliegt der Beteiligungsbericht keiner Prüfungspflicht durch die örtliche Rechnungsprüfung. Er muss jedoch durch den Kreistag in öffentlicher Sitzung festgestellt werden.

Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten ergeben sich weder durch den Gesamtabschluss noch durch den Beteiligungsbericht direkt. Beide sind Informationsgrundlagen für die kommunalen Entscheidungsträger. Die tatsächliche Steuerung und Kontrolle der Gesellschaften erfolgt über die in die Gesellschaftsgremien (Aufsichtsrat, Gesellschafterversammlung, Kommissionen, Mitgliederversammlungen) entsandten Vertreter des Kreistages und der Verwaltung.

V. Wäre es möglich, zusätzlich zum gesetzlich erforderlichen Beteiligungsbericht eine kürzere und adressatengerechte Zusammenfassung über die wirtschaftliche Lage der Beteiligungen zu erstellen?

Hier wäre es hilfreich, wenn der Kreistag oder seine Fraktionen erklären, wie eine solche verkürzte Darstellung aussehen soll oder was sie noch beinhalten sollte. Da die Gesellschaften sehr unterschiedliche Aufgaben wahrnehmen, die auch zu sehr unterschiedlichen wirtschaftlichen Ergebnissen führen, ist eine verkürzte vergleichende Darstellungen mit dem Risiko von Missverständnissen oder Fehlinterpretationen behaftet. So gibt es im Portfolio des Kreises Gesellschaften wie die Umweltzentrum Westfalen GmbH, die sich fast ausschließlich aus Trägerzuschüssen finanziert ebenso wie Gesellschaften mit der Aufgabe der Abfallverwertung und -entsorgung, die Beteiligungserträge erwirtschaften. Die Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH ist mit einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag zur Erbringung von ÖPNV-Leistungen betraut, die einen hohen Zuschussbedarf erfordern. Die Jahresergebnisse sind also nicht nur Abbild der Wirtschaftstätigkeit, sondern werden auch stark durch die jeweilige Aufgabe geprägt. Der Beteiligungsbericht berücksichtigt dies, indem er neben dem wirtschaftlichen Erfolg auch das Aufgabenportfolio und die für diese Aufgabe geltenden Rahmenbedingungen aufzeigt.

Als Anlage zum Vorbericht des Haushaltsplans des Kreises wird die Übersicht über die Wirtschaftsleistung und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen und Einrichtungen dargestellt, die dem Wunsch einer kompakten Darstellung sehr nahekommen dürfte.

VI. Wie soll sichergestellt werden, dass auch bei einem Verzicht auf den Gesamtabschluss die notwendige Transparenz über die wirtschaftliche Lage des „Konzerns Kreis Unna“ sowie über wesentliche Risiken und Finanzbeziehungen erhalten bleibt?

Der Gesamtabschluss stellt – wie oben ausgeführt – ein Rechnungslegungsinstrument dar, welches jeweils die Gesamtlage (Vermögens-, Ertrags-, und Finanzlage) darstellt. Aus diesem Rechenwerk geht deutlich weniger transparent hervor, wie die wirtschaftliche Lage in den einzelnen Gesellschaften ist. Hier ist der Beteiligungsbericht wesentlich aussagekräftiger in Bezug auf die einzelnen Jahresergebnisse und die Bilanzen der Beteiligungen. Der Gesamtabschluss würde eine andere, mit

anderen Kommunen vergleichbare, Art von Überblick gewährleisten, die der Beteiligungsbericht so nicht leisten kann.

Zu den wirtschaftlichen Entwicklungen der wesentlichen Gesellschaften finden sich im Kreishaushalt darüber hinaus entsprechende Erläuterungen in Budget 01 sowie für kleiner Beteiligungen in den jeweiligen Fachbudgets. Für die steuerungsrelevanten Beteiligungen werden zudem im Rahmen der Wirkungsorientierten Steuerung Kennzahlen erhoben.

P. Reckermann

Philipp Reckermann
Kreisdirektor und Kreiskämmerer